

Antrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Bevölkerungsschutzsystem reformieren – Zuständigkeiten klar regeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und Unglücksfällen ist eine der grundlegenden Aufgaben des Staates. Das Gleiche gilt für die Schadensbewältigung im Ereignisfall. Nach den Erfahrungen des 11. September 2001 und dem Sommerhochwasser 2002 haben die Ministerpräsidenten mit Beschluss vom 27. März 2003 festgestellt, dass von möglichen terroristischen Angriffen sowie durch überregionale Naturereignisse und Unglücksfälle Gefahren für die Bevölkerung ausgehen können, denen nur mit gesamtstaatlichen Maßnahmen begegnet werden könne. Das bestehende Notfallvorsorgesystem mit seiner Zweiteilung in den Zivilschutz als Bevölkerungsschutz im Verteidigungsfall und die Gefahrenabwehr im Rahmen des Katastrophenschutzes bedürfe daher einer Neuordnung.
2. Eine solche Neuordnung wird nur gelingen, wenn der bestehende Dualismus von Zivil- und Katastrophenschutz überwunden und die Zuständigkeit klar geregelt wird. Hierfür am besten geeignet ist ein von Bund und Ländern gemeinsam getragenes, einheitliches Bevölkerungsschutzsystem mit allein am Schadensausmaß ausgerichteten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Die bislang praktizierte Zuweisung von Zuständigkeiten nach der Schadensursache ist aufzugeben. Sie wird der Mehrdimensionalität der Bedrohungsszenarien und den neuen Formen der Bedrohung durch globale ökologische Katastrophen, Naturkatastrophen großen Ausmaßes, Epidemien, Pandemien, menschlich verursachten Großschadenslagen oder Beeinträchtigungen kritischer Infrastrukturen nicht länger gerecht. Hier wirken häufig verschiedene Ursachen zusammen, die zu klären im Einzelfall sehr aufwändig ist. Hierdurch geht wertvolle Zeit verloren, die dann an anderer Stelle, bei der Gefah-

renabwehr und Schadensbewältigung, fehlt. Anzustreben ist daher eine Aufgabenverteilung, bei der die Zuständigkeit für lokale Schadensereignisse im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr bei den Kommunen, die Zuständigkeit für Großschadensereignisse innerhalb eines Bundeslandes ohne weitere Auswirkungen auf das Bundesgebiet bei den Ländern und die Zuständigkeit für außerordentliche bundesweite Schadenslagen sowie für länderübergreifende Großschadenslagen auf Antrag eines Landes beim Bund liegt.

3. Innerhalb dieses Rahmens ist die Ressourcenverantwortung zu regeln. Ein neues, zeitgemäßes Ausstattungskonzept ist dabei ohne einen schlagkräftigen und wirkungsvollen Beitrag des Bundes nicht denkbar. Die Konzentration des Bundes auf die Bereitstellung von Spezialressourcen für „Sonderlagen“ darf nicht zu einem schleichenden Rückzug des Bundes aus der Fläche führen. Die Verteilung der Ressourcen hat vielmehr dergestalt zu erfolgen, dass eine zeitnahe Reaktion auf Ereignisse an jedem Ort in Deutschland sichergestellt wird. Dabei ist die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Bundesleistungen im Bereich Ausstattung, wie sie vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrechnungshof aufgeworfen worden ist, abschließend und eindeutig zu klären.
4. Darüber hinaus sind die ehrenamtlichen Strukturen im Katastrophenschutz mindestens im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Denn das ehrenamtliche Engagement ist die bürgerschaftliche Grundlage für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und die tragende personelle Infrastruktural Komponente des Bevölkerungsschutzes. Zur langfristigen Sicherung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements bedarf es eines zukunftsorientierten, tragfähigen Konzepts. Hierzu zählen insbesondere eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit für die Förderung des Ehrenamtes, die Harmonisierung helferrechtlicher Regelungen in Bund und Ländern sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer. Ein weiteres Ziel ist es, mehr Frauen und Migrantinnen und Migranten für das Ehrenamt im Zivil- und Katastrophenschutz zu gewinnen.
5. Zur weiteren Qualitätssteigerung ist die Ausbildung im Bevölkerungsschutz zu optimieren. Anzustreben ist ein standardisiertes, aufeinander aufbauendes und miteinander verzahntes Ausbildungssystem. Im Bereich der Forschung ist neuen Risikomanagementmethoden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei können auch betriebswirtschaftliche Methoden zur Vermeidung von Geschäftsrisiken geeignet sein, das Katastrophenverwaltungsrecht zu optimieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein schlüssiges Gesetzgebungskonzept für ein einheitliches Bevölkerungsschutzsystem mit klar geregelten, am Schadensausmaß ausgerichteten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten vorzulegen;
2. in diesem Rahmen einen schlagkräftigen und wirkungsvollen Beitrag zur optimalen Ausstattung des Katastrophenschutzes zu leisten;
3. ein tragfähiges Konzept zur langfristigen Sicherung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Frauen und Migrantinnen und Migranten vorzulegen;
4. zur weiteren Qualitätssteigerung die Anstrengungen in den Bereichen Ausbildung und Forschung im Zivil- und Katastrophenschutz zu intensivieren.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion